Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/2974cd48-5628-30c2-826e-e7cd88cd4bb0

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Dampfkessel der Gruppe II Dampfkesselanlagen mit Heißwassererzeugern der Gruppe II (TRD 702)
Amtliche Abkürzung	TRD 702
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 10 TRD 702 - Wasserdruckprüfung durch den Hersteller/ Ersteller (1)

10.1 Heißwassererzeuger aus Stahl

Jeder der Bauart nach zugelassene Heißwassererzeuger aus Stahl ist vor der Ummantelung oder Wärmedämmung vom Hersteller/ Ersteller einer Wasserdruckprüfung mit einem Prüfüberdruck von $1{,}3 \cdot p_1$ zu unterziehen.

10.2 Heißwassererzeuger aus Gußeisen

10.2.1 Jedes Kesselglied ist in der laufenden Fertigung einer Wasserdruckprüfung mit einem Prüfüberdruck von mindestens 10 bar zu unterziehen. Über die täglich geprüften Glieder ist eine Liste zu führen, auf der die Anzahl der Glieder getrennt nach Art und Kesseltyp verzeichnet sind. Durch den zuständigen Werksprüfer ist zu bestätigen, daß die Wasserdruckprüfung richtig und erfolgreich durchgeführt worden ist.

10.2.2 Jeder der Bauart nach zugelassene Wärmeerzeuger aus Gußeisen ist vor der Ummantelung oder Wärmedämmung durch den Hersteller - bei Wärmeerzeugern, die erst am Aufstellungsort zusammengefügt werden, durch den Ersteller - einer Wasserdruckprüfung mit einem Prüfüberdruck von $1{,}3 \cdot p_1$ mindestens jedoch 4 bar, zu unterziehen.

10.3 Druckausdehnungsgefäße

Jedes der Bauart nach zugelassene Druckausdehnungsgefäß ist vor der Ummantelung oder Wärmedämmung einer Wasserdruckprüfung mit einem Prüfüberdruck von $1{,}3 \cdot p_1$ durch den Hersteller zu unterziehen.

10.4 Besichtigung der Wendungen

Unter Prüfüberdruck stehende Bauteile nach den Abschnitten 10.1 bis 10.3 sind durch Besichtigung daraufhin zu prüfen, ob Risse, Undichtheiten oder wesentliche bleibende Verformungen vorhanden sind.

Fußnoten

(1) Red. Anm.: Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBl S. 902)

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH